

## Stellungnahme des Vorstandes der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands zu internationalen Fragen

*An der Vorstandssitzung der VDJD vom 24. November 1956 in Berlin nahmen Vertreter aller Bezirksverbände der Vereinigung teil. Auf Grund eines Referats von Prof. Dr. Steiniger stimmten die Anwesenden einmütig der folgenden Stellungnahme zu:*

Die Ereignisse, die sich in den letzten Wochen und Monaten in Ägypten und Ungarn zuge- tragen haben, haben alle friedliebenden Menschen tief berührt. Als Vorstand der VDJD ist es unsere Aufgabe, insbesondere zu den völkerrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen, die mit den tragischen Geschehnissen verbunden sind.

Die Kampfhandlungen Großbritanniens, Frankreichs und Israels in Ägypten stellen eine unverhüllte Aggression im Sinne des Völkerrechts dar. Das Recht Ägyptens zur Verstaatlichung der Suezkanal-Gesellschaft kann nicht bestritten werden, um so weniger, als diese Verstaatlichung nicht im geringsten die Freiheit der Schifffahrt auf dem Kanal beeinträchtigt. Eine solche innerstaatliche Maßnahme eines souveränen Staates kann niemals den kriegerischen Überfall auf diesen Staat rechtfertigen.

Großbritannien und Frankreich haben, obwohl sie selbst Garanten des Waffenstillstands zwischen Israel und Ägypten waren, trotz des einstimmig vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gefaßten Beschlusses, etwa entstehende Differenzen durch friedliche Verhandlungen zu lösen, die bewaffnete Aggression in Ägypten gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Sie haben damit die Charta der Vereinten Nationen aufs schwerste verletzt; denn diese beruht auf der Verpflichtung, weder Gewalt noch Drohung mit Gewalt zu gebrauchen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu respektieren.

Dies stellte auch die Vollversammlung der Vereinten Nationen fest und forderte die Angreifer auf, ihre Truppen aus Ägypten zurückzuziehen. Damit brachte sie den Willen der gesamten Menschheit zum Ausdruck, den Frieden zu erhalten. Die Nichtbefolgung dieser Forderung der Vollversammlung stellt eine Mißachtung der Organisation der Vereinten Nationen und des Völkerrechts dar und unterstreicht die aggressive, den Frieden verletzende Haltung der Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und Israels.

Dieselben Kräfte, die sich der Aggression in Ägypten schuldig gemacht haben, suchen die Öffentlichkeit von diesen ihren verbrecherischen Handlungen dadurch abzulenken, daß sie die Hilfe, die die sowjetischen Truppen der ungarischen Regierung zur Niederschlagung der Konterrevolution gewährten, als völkerrechtswidrig diffamieren.

Indes gibt es keine Parallele zwischen dem kriegerischen Überfall der englischen, französischen und israelischen Streitkräfte auf Ägypten auf der einen und der Hilfe der sowjetischen Truppen für die ungarische Volksmacht auf der anderen Seite.

Die Hilfeleistung der sowjetischen Truppen erfolgte auf Ersuchen der ungarischen Regierung. Sie steht im Einklang mit dem Warschauer Vertrag und der im Friedensvertrag mit Ungarn niedergelegten Verpflichtung, das Wiederaufleben des Faschismus in Ungarn zu verhindern.

Mit Unterstützung westlicher Staaten drangen 60 000 bewaffnete Faschisten in Ungarn ein (das entspricht der Stärke von 6 bis 7 Divisionen). Dies und die gewissenlose Aufwiegelung der Bevölkerung gegen die ungarische Volksmacht durch den Sender „Freies Europa“ sind größte Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Ungarns.

Die Sowjetunion hat, ohne eigene Opfer zu scheuen, im Bunde mit den patriotischen und fortschrittlichen ungarischen Kräften verhindert, daß aus Ungarn ein Brandherd wurde, der unweigerlich zu einer ständigen Bedrohung der Sicherheit der Völker und des Weltfriedens geführt hätte.

Die Bestrebungen der Westmächte, auch durch den Mißbrauch ihrer Mehrheit in den Vereinten Nationen die Entwicklung in Ungarn ihrem Einfluß zu unterwerfen, verletzen das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, die zu den Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen gehören.